ZEITANGABE

UNVERBINDLICH!

Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes

Phase I
~2 bis 3 Monate

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Entwicklung von Plankonzepten /
Städtebaulicher Entwürfe

Phase II
~2 Monate

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Sonst. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auswertung der eingegangenen Anregungen

Phase III
~2 Monate

Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes
mit Begründung

Phase IV
~2 Monate

Auslegungsbeschluss
mit ortsüblicher Bekanntmachung
eine Woche vor Auslegung
Öffentliche Auslegung: einen Monat
Entgegennahme von Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Phase V
~3 Monate

Beschluss des Gemeinderates über die Behandlung der eingegangen Anregungen im weiteren Verfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB):

Bei Berücksichtigung: entweder
unerhebliche Planänderung → Fortgang des Verfahrens
oder
erhebliche Planänderung → erneute öffentliche Auslegung

Bei Zurückweisung: Beibehaltung der Planung

Phase VI
~2 Monate

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Annahme des Bebauungsplanentwurfes als Bebauungsplan

Benachrichtigung aller Personen und Behörden, Träger öffentlicher Belange über die Behandlung der von ihnen vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)